

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.1 zur Bekämpfung der Geflügelpest
Vom 16.11.2020**

Auf der Grundlage

- der §§ 18, 26-29 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
 - §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
 - des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
 - des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

1. In einem Hausgeflügelbestand in 18233 Neubukow OT Malpendorf wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 festgestellt. Um diesen Ausbruchsbestand wird ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 km festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind alle Ortsteile der Gemeinde Boiensdorf, in der Gemeinde Neuburg die Ortsteile Lischow, Vogelsang, Nantrow, Neu Nantrow, Ilow und Madsow, in der Gemeinde Pässe die Ortsteile Neu Poorstorf und Höltingsdorf.
2. Im Beobachtungsgebiet gilt:
 - Tierhalter haben die gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen nach § 3 bis 4 der Geflügelpestverordnung einzuhalten. Wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hofteich, unmittelbarer Zugang zu einem Gewässer, Wildvogeleinflug) keine sichere Barriere zwischen Wildvögel- insbesondere zu Wildenten, Wildgänse, Schwäne und aasfressende Wildvögel- und dem Hausgeflügelbestand herzustellen ist, sind die Tiere in einem geschlossenen Stall oder in einer Wildvogel sicheren Voliere zu halten.
 - Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
 - der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag genehmigt werden.

3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Hinweis:

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen zählen:

- Verhindern Sie den direkten Kontakt zwischen Ihrem Hausgeflügel und Wildvögeln. Grundstücksteiche, zu denen Wildvögel Zugang haben sind hierbei besonders sensibel und sind sicher auszuzäunen.
- Tränken Sie Ihr Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Füttern Sie Ihr Geflügel nur an Stellen, die für Wildvögel unzugänglich sind.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich auf.
- Lassen Sie plötzliche erhöhte Tierverluste durch einen Tierarzt abklären

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift.

Im Auftrag
gez. Dr. Aldinger
Amtstierarzt

